

Neue Erhebungsstruktur im außenwirtschaftsstatistischen Meldewesen

Nina Huber, Wolfgang Klein, Alexander Wiedermann¹

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat das auf nationalen und internationalen Rechtsvorschriften basierende außenwirtschaftsstatistische Meldewesen überarbeitet, welches die Bereiche Direktinvestitionen, Sonstige Investitionen, Vermögensübertragungen, Finanzderivate und Portfolio- bzw. Wertpapierinvestitionen umfasst. Die OeNB hat in diesem Zusammenhang neue internationale Anforderungen bzw. Entwicklungen im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr umgesetzt.

Die Änderungen der außenwirtschaftsstatistischen Erhebungsstruktur waren Teil des OeNB-internen Projektes „Technical Integration and Redesign of External Statistics and Financial Accounts Data Systems“ (TIREX), in welchem u. a. die IT-Systeme zur Datenverarbeitung betreffend Außenwirtschaftsstatistiken (insbesondere der Zahlungsbilanz) und der Gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung (GFR) in die Standard-OeNB-IT-Systemlandschaft zur statistischen Meldedatenverarbeitung integriert wurden.

Der vorliegende Bericht fasst das Vorgehen der OeNB zur Implementierung der neuen außenwirtschaftsstatistischen Erhebungsstruktur zusammen und rundet damit die diesbezüglichen Kommunikationsmaßnahmen, die bei relevanten methodischen Änderungen auch zur Erfüllung der Vorgaben betreffend Metadaten des Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus: höchster IWF-Datenstandard) erforderlich sind, ab.

1 Vorgehensweise bzw. Änderungsansatz der OeNB zur Schaffung eines effizienten und redundanzfreien Meldewesens

Die OeNB ist in allen Bereichen um ein effizientes und redundanzfreies Meldewesen bemüht, bei dem der Meldeaufwand möglichst geringgehalten werden soll. Daher hat die OeNB schon sehr früh auf eine granulare Datenerhebung gesetzt. Auf diese Weise kann die Belastung der Meldenden bestmöglich minimiert werden, da flexibel auf neue Anforderungen reagiert werden kann. Notwendige Adaptierungen aufgrund geänderter internationaler Datenerfordernisse können somit in vielen Fällen ohne neue Erhebungen aus der granular zur Verfügung stehenden Datenbasis abgeleitet werden, ohne dass aufseiten der Meldenden Änderungen notwendig sind. Darüber hinaus ist die OeNB in der Lage, mit granularen Daten hausintern Berechnungen für die Erstellung der unterschiedlichen Statistiken und Kennzahlen anzustellen, die sonst von den Meldenden vorzunehmen und an die OeNB zu übermitteln wären.

Eine solche Strategie wird auch im Bereich der Außenwirtschaftsstatistik verfolgt, welche bereits über eine lange Zeitspanne seit der Implementierung des bestehenden außenwirtschaftsstatistischen Erhebungssystems – ohne wesentliche Anpassungserfordernisse – bestanden hat. Die neuen außenwirtschaftsstatistischen Erhebungen basieren weiterhin auf der bewährten Granularitätsstrategie. Vor diesem Hintergrund wurden durch die Neustrukturierung der außenwirtschaftsstatistischen Erhebungen die Meldungsinhalte in einer reduzierten Anzahl von Erhebungen mit dem Ziel zusammengefasst, den Meldenden eine konsistentere und damit leichter überschaubarere

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Außenwirtschaft, Finanzierungsrechnung und Monetärstatistiken, nina.huber@oebn.at, wolfgang.klein@oebn.at, alexander.wiedermann@oebn.at.

Erhebungslandschaft zur Verfügung zu stellen sowie eine komfortablere Meldungslegung zu ermöglichen.

2 Bedeutung der erhobenen Daten und Hintergrund für die neue Erhebungsstruktur

Die im Rahmen des außenwirtschaftsstatistischen Meldewesens von den Respondenten aufgrund ihrer geschäftlichen Aktivitäten zu meldenden Daten, welche die OeNB basierend auf dem Devisengesetz erfassen muss, sind eine wichtige Informationsgrundlage, um die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs innerhalb und außerhalb des Euroraums einschätzen zu können. Die erhobenen, verarbeiteten und aggregierten Daten fließen in eine Reihe von Statistiken und Kennzahlen ein, welche neben der OeNB von einer Reihe weiterer Institutionen – Europäische Zentralbank (EZB), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Internationaler Währungsfonds (IWF) etc. – veröffentlicht werden. Darüber hinaus bilden sie die Grundlage für Exportstrategien und sind ein wichtiger Indikator für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich. Nicht zuletzt fließen diese Daten in die Berechnung der Wirtschaftsleistung Österreichs ein und sind eine wichtige Basis für die gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik in Europa. Des Weiteren enthalten sie wertvolle Informationen für die Geschäftstätigkeit der Meldepflichtigen (Detailinformationen zu Ländern, Marktsegmenten bzw. Wirtschaftssektoren, Finanzierungen etc.).

Zur Umsetzung neuer internationaler statistischer Anforderungen und neuer gesetzlicher Vorschriften wurde basierend auf dem Devisengesetz 2004 § 6 Absatz 3 die Meldeverordnung ZABIL 1/2022 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs (MVO ZABIL Kapitalverkehr 1/2022; BGBl. II Nr. 573/2020) erlassen. Mit dieser Verordnung wurde nach einem Begutachtungsverfahren (national und international – EZB) die Meldeverordnung ZABIL 1/2016 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs, mit der die Meldeverordnung ZABIL 1/2013 der Oesterreichischen Nationalbank novelliert wurde, angepasst. Die MVO ZABIL Kapitalverkehr 1/2022 ist am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten.

Mit der neuen Verordnung sollen insbesondere statistische bzw. methodologische Unschärfen behoben und damit die Qualität der oben angeführten statistischen Produkte, welche für die Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sowie für die Marktteilnehmenden am internationalen Kapitalverkehr von entscheidender Bedeutung sind, weiter erhöht werden.

3 Inhaltliche Schwerpunkte der Änderungen

Im Rahmen der Erhebung „Grenzüberschreitende Gesellschafter und Beteiligungen – Transaktionen“ (AWBET; vormals Erhebung D1) sind Anteile unter 10% bei Transaktionen über der Meldegrenze zu melden (wenn nicht in Form von Aktien gehalten; bisher im Bereich der „Sonstigen Investitionen“ zu melden). Weiters ist eine Unterteilung in Direktinvestitionstransaktionen mit und ohne Aktien sowie eine tiefere Untergliederung der Transaktionsarten erforderlich.

Im Rahmen der Stichprobenerhebung „Grenzüberschreitende Gesellschafter und Beteiligungen – Bestände“ (AWBES) wurden die Erhebungen zu Direktinvestitionsstanddaten (D6 und D7) zu einer Erhebung zusammengeführt. Weiters sind

Bilanzdaten indirekter Beteiligungen und das entsprechende „Grenzübertrittsland“ zu melden. Bei indirekten Beteiligungen wurde darüber hinaus die Meldegrenze angepasst.

Im Rahmen der Erhebung „Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“ (AWFUV) wurden die Erhebungen betreffend „Sonstiger Investitionen“ (S1-S4, S5-S6, SA-SD) zu einer Erhebung zusammengeführt. Weiters ist pro Kredit der Zinssatz (ausgenommen Monetäre Finanzinstitute) und abhängig vom Geschäftsfall eine Counterpart-Gliederung zu melden.

Im Rahmen der Erhebung „Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen und liegenschaftsbezogene Transaktionen“ (AWVLM; vormals Erhebung L4) wurde die Meldeposition „Grenzüberschreitende Miet- und Pachtzahlungen und Zahlungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen“ aufgesplittet.

Im Rahmen der Erhebung „Grenzüberschreitende Finanzderivate“ (AWFDE; vormals Erhebung F1) wurde die Periodizität (monatlich), der Meldestichtag (Monatsultimo), der Meldetermin sowie die Meldegrenze (1 Mio EUR) vereinheitlicht. Die Bewertung hat nach beizulegendem Zeitwert (*Fair Value*) zu erfolgen.

Im Rahmen der „Erhebung Wertpapierdepots Inland“ (AWWPI; vormals Erhebung P1) sind Depotinhaberinnen und -inhaber nach volkswirtschaftlichen Sektoren zu gliedern (ESVG-Sektoren ersetzen Depotgruppen). Weiters werden Bruttodurch Nettotransaktionen ersetzt. Die separate Angabe von Stückzinsen, die „Hiervon“-Position „Short Bestände“ sowie die Meldung von Depots für Investmentfonds entfällt. Für Depots inländischer Haushalte und Privatstiftungen ist die Anzahl der Depotinhaber erforderlich.

Die Erhebung P4 zur „Meldung von echten Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäften (Geschäfte mit ausländischen Partnern)“ wurde eingestellt.

Im Rahmen der Erhebung „Wertpapierdepots Ausland, Eigenverwahrung und Kryptoanlagen (AWWPA; vormals Erhebung P2)“ wurde die Periodizität (Jahresmeldung entfällt), der Meldetermin sowie die Meldegrenze vereinheitlicht. Neu hinzugekommen ist die Angabe der Art der Verwahrung und des Landes, in dem das Auslandsdepot geführt wird. Die Meldung von Transaktionen ist für diese Erhebung nicht mehr erforderlich.

Die zur Meldeverarbeitung notwendigen Stammdaten wurden aus den Erhebungsschaubildern herausgelöst und sind mittels der neuen Online-Applikation „MeldeWeb“ zu erfassen. Das gewährleistet erhebungsübergreifend korrekte Stammdaten. Weiters ist die Eingabe nur einmalig anstatt pro betreffender Erhebung erforderlich und die zentrale Angabe von Ident- und Beziehungsstammdaten vermeidet Dopplungen. Bei der Neuanlage ausländischer Einheiten ist die Angabe eines Fremdschlüssels notwendig.

Die zur Meldungslegung erforderlichen Begriffsbestimmungen und Ausprägungen werden auf der Website der OeNB als Teil des Ausweisrichtlinien-Wikis zur MVO ZABIL Kapitalverkehr 1/2022 zur Verfügung gestellt. Die Ausweisrichtlinie beschreibt weiters die zu meldenden Inhalte im Detail und enthält Beispiele, welche die Meldungslegung erleichtern bzw. unterstützen.

Nicht zuletzt wird durch die neue Erhebungsstruktur sowie die neue Applikation zur Meldungsabgabe (MeldeWeb) die standardisierte und ausschließlich elektronische Meldungslegung forciert.

Eine Übersicht und die Zeitpunkte der Gültigkeit der neuen Erhebungen sowie ein Erhebungsmapping in Bezug auf die vorhergehenden Erhebungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Übersicht neue Erhebungen – Zeitpunkte und Erhebungsmapping

Erhebungscode alt	Erhebungsbezeichnung alt	Erhebungscode neu	Erhebungsbezeichnung neu	Zu melden ab	Erster Meldestichtag	Abgabe der ersten Meldung bis
D1	Transaktionsmeldung zu Direktinvestitionen	AWBET	Grenzüberschreitende Gesellschafter und Beteiligungen – Transaktionen	1. Jän. 2022	31. Dez. 2021	17. Jän. 2022
D6	Jahresbefragung zum Stand der Direktinvestitionen – passive Beteiligungen	AWBES	Grenzüberschreitende Gesellschafter und Beteiligungen – Bestände	Auf Aufforderung (Bescheid)	31. Dez. 2020	Gemäß Frist auf Bescheid
D7	Jahresbefragung zum Stand der Direktinvestitionen – aktive Beteiligungen					
S1-S4	SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen (gegen ausländische Konzernunternehmen)	AWFUV	Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten	1. Jän. 2022	31. Dez. 2021	17.01.2022 (Erster Werktag nach dem 15. Kalendertag des Folgemonats bzw. für Banken: 10. BAT)
S5-S6	Zinsertrag und/oder Zinsaufwand aus Sonstigen Investitionen					
SA-SD	SI-Forderungen und/oder SI-Verpflichtungen aus Handelskrediten (gegen ausländische Konzernunternehmen)					
L4	Grenzüberschreitende liegenschaftsbezogene Transaktionen und Vermögensübertragungen	AWWLM	Grenzüberschreitende Vermögensübertragungen und Liegenschaftstransaktionen	1. Jän. 2022	31. Dez. 2021	17. Jän. 2022
F1	Finanzderivate	AWFDE	Grenzüberschreitende Finanzderivate	1. Jän. 2022	31. Dez. 2021	17. Jän. 2022
P1	Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer	AWWPI	Wertpapierdepots Inland	1. Jän. 2022	31. Dez. 2021	17. Jän. 2022 (Erster Werktag nach dem 15. Kalendertag des Folgemonats bzw. für Banken: 10. BAT)
P2	Wertpapiermeldung – Wertpapiere, nicht auf Depots bei inländischen Depotführern verwahrt	AWWPA	Wertpapierdepots Ausland, Eigenverwahrung und Kryptoanlagen	1. Jän. 2022	31. Dez. 2021	17. Jän. 2022
P4	Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihegeschäften (nur Geschäfte mit ausländischen Partnern)	x	Aufgelassen	x	x	x

Quelle : OeNB.

4 Kommunikationsmaßnahmen

Um die Meldepflichtigen rechtzeitig über die bevorstehenden Änderungen in der außenwirtschaftsstatistischen Erhebungsstruktur zu informieren bzw. eine entsprechende Vorlaufzeit zur Umsetzung der Änderungen zu gewährleisten, wurde – neben einer Meldendenbefragung zur Neukonzeptionierung des außenwirtschaftlichen Meldewesens im Jahr 2018 – laufend über den jeweiligen Entwicklungsstand auf der Website der OeNB sowie mittels Informationsschreiben (Newsletter) und auf den Social-Media-Kanälen der OeNB informiert. Die Änderungen für Banken wurden darüber hinaus im Rahmen des regelmäßig stattfindenden

Kommunikationsforums zwischen dem Bankensektor und der OeNB („Standing Committee“) kommuniziert. Externe Vorträge (z. B. Wirtschaftskammer Österreich etc.) waren ebenso Teil der Kommunikationsmaßnahmen.

Die MVO ZABIL Kapitalverkehr 1/2022 wurde im Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 573/2020) bzw. im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht. Meldungen basierend auf der genannten MVO waren erstmals im Jänner 2022 für den Meldestichtag 31. Dezember 2021 zu übermitteln (mit Ausnahme der Direktinvestitionsbestandshebung AWBES – diesbezüglich ist die Meldung in der neuen Erhebungsstruktur ab Bescheidzustellung zu legen). Ab November 2021 wurde eine freiwillige Friendly-User- bzw. Parallelphase angeboten.

Der Erhebungsumstieg bzw. die Produktivsetzung der neuen Erhebungsstruktur wurde von einer vierteiligen Webinar-Reihe begleitet (Juni, Juli und November 2021, Jänner 2022), in welcher den Meldepflichtigen die Änderungen der Erhebungsstruktur im Detail vorgestellt (inkl. der Möglichkeit Fragen zu stellen) sowie die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit dem Meldungsstart mitgegeben wurden. Die Webinar-Reihe ist auf großes Interesse gestoßen. In Summe gab es rund 2.800 Teilnehmende – die bislang größte Teilnehmenden-Anzahl bei OeNB-Onlineveranstaltungen.

Von Vorortterminen musste aufgrund der COVID-19-Pandemieumstände leider abgesehen werden.

Der außenwirtschaftsstatistische Meldewesenbereich auf der Website der OeNB wurde im Zusammenhang mit den Erhebungsstrukturänderungen überarbeitet. Unter Meldewesen > Meldebestimmungen > Außenwirtschaftsstatistik sind alle für die außenwirtschaftsstatistischen Erhebungen relevanten Informationen abrufbar (einschließlich eines Informationsfolders).

5 Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Neben der MVO ZABIL Kapitalverkehr 1/2022 wurde auch die Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs neu erlassen (MVO ZABIL Dienstleistungsverkehr 1/2022; BGBl. II Nr. 510/2021). Bei den Meldeinhalten gab es gegenüber der MVO ZABIL Dienstleistungsverkehr 1/2012 grundsätzlich keine Änderungen. Diese beruhen nach wie vor auf den methodologischen IWF-Vorgaben des „Balance of Payments Manual 6“ (BPM 6) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen. Geändert haben sich die angewandten Schwellenwerte zur Erhebung im nichtfinanziellen Sektor, die Nutzung von Zahlungskarteninformationen auf Basis der erweiterten EZB-Payment-Statistik sowie die Meldefristen (nur mehr Quartal) im finanziellen Sektor. Die MVO ZABIL Dienstleistungsverkehr 1/2022 ist am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten.